



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Kai Dolgner und Martin Habersaat (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

### **Förderanträge zum Ganztagsprogramm II - Nachfragen II**

#### Vorbemerkung der Fragesteller:

Diese Nachfragen beziehen sich auf die Kleine Anfrage 20/2484 und den Artikel „Ausbau der Ganztagschulen: ‚Wir wissen nicht, wie es weitergeht‘“ der Lübecker Nachrichten.<sup>1</sup>

#### Vorbemerkung der Landesregierung:

In dem Artikel „Ausbau der Ganztagschulen: ‚Wir wissen nicht, wie es weitergeht‘“ der Lübecker Nachrichten wird der Eindruck erweckt, dass die Mittelvergabe ausschließlich nach dem Zeitpunkt der Abgabe bzw. des Einwurfes oder der Zustellung des Antrages bei der IB.SH erfolge. Dies ist nicht der Fall. Ergänzend zu der Vorbemerkung in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 20/2484 wird auf

---

<sup>1</sup> <https://www.ln-online.de/lokales/segeberg/fahrenkrug-ganztagschulen-ausbau-ohne-foerdergeld-aus-kiel-nicht-moeglich-QY2U5PXESFBVJBAERXP3EPPWHQ.html>

folgendes hingewiesen.

Aufgrund des Urteils des BVerfG vom 15.11. des vergangenen Jahres ist das MBWFK gehalten, einen möglichst hohen Mittelabfluss im Jahr 2024 auch mit Blick auf das Jahr 2025 sicherzustellen. Daher ist in der Förderrichtlinie eine Priorisierung der in 2024 gestellten Anträge, die ausschließlich die für die Jahre 2024 und 2025 zur Verfügung stehenden Landesmittel in Anspruch nehmen, vorgesehen. Alle anderen Anträge, die nicht diese Kriterien erfüllen, unterliegen nicht dem Priorisierungsverfahren.

In der praktischen Umsetzung prüft die IB.SH nach Einreichung alle Anträge auf Vollständigkeit. Sofern der Antrag nicht vollständig ist, informiert die IB.SH die Schulträger, welche Angaben, Unterlagen etc. für die Erreichung der Vollständigkeit nachzureichen sind. Das Erreichen der Vollständigkeit der Unterlagen, das Klären von noch offenen Fragen und letztlich das Erreichen der Bescheidungsreife ist ein laufender Prozess. Derzeit werden die vollständigen Anträge, die der oben beschriebenen Priorisierung unterfallen, von der IB.SH bearbeitet und auch schon beschieden. Hierbei ist der Fokus zunächst auf die Anträge gerichtet, die zu einem Mittelabfluss in 2024 führen, somit die Anträge, die für 2024 sowie für 2024 und 2025 gestellt wurden. Anschließend bescheidet die IB.SH die vollständigen Anträge, die der Priorisierung unterliegen und ausschließlich für 2025 gestellt wurden. Es folgen die Anträge, die nicht dem Priorisierungsverfahren unterliegen.

1. Wie viele Anträge lagen bei der Briefkastenleerung am 31.08.2024 um 23:56 Uhr im Briefkasten der IB.SH?

Antwort:

Es handelt sich um drei Anträge, die unvollständig waren. Die Schulträger wurden gebeten, einen vollständigen Antrag einzureichen; mit Stand vom 18.10.2024 sind alle drei Anträge weiterhin unvollständig und damit nicht bewilligungsreif.

2. Wurden die betreffenden Antragstellenden aus Frage 4 über den Eingang ihrer Anträge vor Fristbeginn informiert?

Antwort:

Eine Antwort bezogen auf die Frage 4 ist nicht möglich. Sollte sich diese Frage auf Frage 1 beziehen, siehe Antwort zu Frage 1).

3. Wie viele der betreffenden Antragstellenden aus Frage 4 haben ihre Anträge zwischenzeitlich noch einmal eingereicht und auf welchem „Platz“ im Windhundverfahren sind diese nun?

Antwort:

Eine Antwort bezogen auf die Frage 4 ist nicht möglich. Sollte sich diese Frage auf Frage 1 beziehen, siehe Antwort zu Frage 1).

4. Welcher Art ist die in der Antwort auf Frage 2 erwähnte „digitale Dokumentation mit der Eingangszeit“?

Antwort:

Grundsätzlich gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) und die dort vorgesehenen Mittel zur Glaubhaftmachung. Einzelne Schulträger haben der IB.SH Kopien von Fotografien mit Datum und Uhrzeit des Einwurfs in den Briefkasten zugeleitet.

5. Im Artikel heißt es, der leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Trave-Land habe den Hinweis bekommen, die Anträge besser erst am 2. September abzugeben. Ist es möglich, dass Schulträger zu Fragen nach Fristbeginn und Antragsabgabe unterschiedliche Auskünfte erhielten?<sup>[2]</sup>

Antwort:

Die Schulträger haben zu Fristbeginn und Antragsabgabe eine einheitliche Auskunft erhalten. Fristbeginn war der 1. September 0:00 Uhr, persönlich konnten Anträge am 2. September ab 8:00 Uhr an einem extra dafür eingerichteten Schalter in der IB.SH abgegeben werden.

6. Die Gemeinde Fahrenkrug befindet sich jetzt erst auf der laufenden Nummer 165. Was passiert, wenn die Fördermittel vorher erschöpft sind?<sup>[3]</sup>

---

<sup>[2]</sup> Vgl. Antwort Landesregierung auf Frage 6 in 20/2482: „Sowohl die IB.SH als auch das MBWFK haben auf Nachfragen von Schulträgern bestätigt, dass die Frist am 01.09.2024 um 0:00 Uhr beginnt.“

<sup>[3]</sup> Vgl. Webseiten der Landesregierung: „Das Programmvolumen beläuft sich insgesamt auf bis zu 196 Millionen Euro und wird durch Bundes- und Landesmittel gespeist.“

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/startseite/Artikel\\_2024/Juni\\_2024/20240618\\_Ganztage\\_Foerderrichtlinie](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/startseite/Artikel_2024/Juni_2024/20240618_Ganztage_Foerderrichtlinie)

Antwort:

Die „laufende Nummer“ ist nicht relevant für die Reihenfolge der Bewilligung. Relevant für die Bewilligung ist die Vollständigkeit des Antrags und ob er priorisiert zu behandeln ist. Der Antrag der Gemeinde Fahrenkrug fällt nicht unter die Priorisierung (siehe Ziffer 8.1 Förderrichtlinie).

Die Schulträger nehmen die Planung und Bereitstellung von Schulgebäuden und -anlagen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe gemäß § 48 Schulgesetz wahr.

Das Land kann im Rahmen von Förderprogrammen die kommunalen und freien Schulträger unterstützen. Landes- und auch Bundesmittel können im Rahmen dieses Förderprogramms - wie bei allen anderen Förderprogrammen auch - nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bereitgestellt werden (vgl. auch Nr. 2.2 der Förderrichtlinie).